SATZUNG

EINES KOOPERATIVEN STADTTEILVEREINS FÜR STADTTEILKULTUR UND JUGENDARBEIT

JARRESTADT LEBEN

§ 1 NAME · SITZ · GESCHÄFTSJAHR

I. Der Verein führt den Namen **Jarrestadt-Leben e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der **Nr. 13081** eingetragen.

II. Der Verein hat den Sitz in **22303 Hamburg**.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK · AUFGABEN

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Förderung der freien Jugendpflege und Jugendhilfe und die Verbesserung der sozialen Situation von Jugendlichen in der Jarrestadt und den angrenzenden Quartieren,
- die Unterhaltung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe,
- die Förderung nicht kommerzieller, stadtteilbezogener Kultur- und Gemeinwesenarbeit und die Verbesserung des Freizeitangebots für Bevölkerung der Jarrestadt,
- die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung,
- die Auseinandersetzung mit der Stadtteilgeschichte und die Unterhaltung einer Geschichtswerkstatt,
- die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Stadtteilentwicklung,
- die Bereitstellung von geeigneten Räumen für stadtteilkulturelle Aktivitäten,
- die Förderung der Völkerverständigung durch Veranstaltungen, die ausländerfeindlichen Einstellungen und Erscheinungen entgegenwirken und durch Begegnung der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung.

III. Zur Erreichung seiner Ziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den im Stadtteil vorhandenen Gruppen und Einrichtungen an. Er wird vorhandene Kommunikationsstrukturen, wie z.B. Arbeitskreise, in seine Arbeitsweise mit einbeziehen.

IV. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist zur Verwirklichung seines Zweckes nur in dem Umfang verpflichtet, wie ihn die hierfür erforderlichen finanziellen, sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. .

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

I. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins.

II. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt, regionale Bezüge aufweist und die Mitgliedsbeiträge leistet. Juristische Personen benennen zur Wahrung ihrer Interessen eine/n Delegierte/n. Aktive Mitglieder haben mit einer Stimme Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ist ein natürliches Mitglied gleichzeitig Delegierte/r einer juristischen Person, ruht das Stimmrecht als natürliches Mitglied. Parteien können nicht Mitglied werden.

III. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und diesen materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereines.

IV. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

V. Gegen die Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme in den Verein kann der/die Antragsteller/in innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

VI. Neumitglieder haben erst 8 Wochen nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende.

II. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung beschließt der Vorstand und teilt sie dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

III. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus de Verein ausgeschlossen werden, wenn dies mit der Einladung als Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist.

IV. Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, wie auch in § 4, Absatz IV mit einfacher Mehrheit.

V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft an den Verein erwachsene Ansprüche.

§ 6 MITTEL DES VEREINS

I. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

II. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand wird ermächtigt, in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes über die Höhe des Betrages abweichend zu entscheiden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand schriftlich (per Brief oder elektronisch und per Aushang) einberufen, in öffentlicher Sitzung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich (per Brief oder elektronisch und per Aushang) und unter Angabe der Gründe beantragen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen vom Vorstand die aktuelle Liste aller Mitglieder und Anschriften auszuhändigen.

III. Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich (per Brief oder elektronisch und per Aushang) eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder elektronisch) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe (Absendung) der Einladung. Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse schriftlich (per Brief oder elektronisch) gerichtet ist.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

II. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

III. Bei Beschlussunfähigkeit, auch im Falle von § 9 Absatz II, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mehrfachstimmen sind nicht möglich.

II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

III. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks, oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimm-berechtigten erforderlich.

IV. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn es eines der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

V. In jeder Mitgliederversammlung wird vor Beginn ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

VI. Jede/r Stimmberechtigte kann bis zur Beschlussfassung über die gültige Tagesordnung schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Personalwahlen, Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 5, III).

§ 11 PROTOKOLLIERUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt.

II. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

III. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

II. 1.) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und fasst den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
2.) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge und Umlagen fest.
3.) Sie wählt den Vereinsvorstand und regelt die Nachwahl bei Ausscheiden oder Abwahl.
4.) Sie kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abwählen.
5.) Sie beschließt über den Haushaltsplan und die Verwendung der finanziellen Mittel.
6.) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7.) Sie legt die Richtlinien für die praktische Arbeit des Vereins fest.
8.) Sie führt Diskussionen über Probleme, die die Arbeit des Vereins betreffen.
9.) Sie wählt die Revisoren.

III. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Geschäftsordnung, mit der die Mitbestimmung und verantwortliche Arbeitsübernahme einzelner Arbeitsgruppen im Verein geregelt wird.

§ 13 VORSTAND

I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

II. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
Der Vorstand kanneinzelnen Personen Vollmacht zur alleinigen Durchführung von Bankgeschäften erteilen (Einzelverfügungsberechtigung).

III. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

IV. Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl, im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder und eine ergänzende Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich.

V. Will ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so hat es dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für den Fall des Ausscheidens die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern nach.
Ist wegen Rücktritts oder wegen der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aller Vorstandsmitglieder kein Vorstand mehr vorhanden, so ist von mindestens drei aktiven Vereinsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes schriftlich einzuberufen.

VI. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen aus der Mitte der für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten und volljährigen Mitglieder stammen. Sie müssen natürliche Personen oder Delegierte von juristischen Personen sein. Sie behalten auch für die Zeit ihrer Wahl das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

VII. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

VIII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Absprache einberufen werden. Eine Einladungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

IX. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

X. Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

XI. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Abweichungen hiervon regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

I. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

II. Der Vorstand führt die Vereinskasse.

III. Seine weiteren Aufgaben werden durch die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

I. Zusammen mit Wahl des Vorstandes sind zwei Kassenprüfer für 2 Geschäftsjahre zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en in der Jarrestadt und ihrer näheren Umgebung zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Stadtteilkultur oder der Völkerverständigung.

§ 17 HAFTUNG

I. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Ver-einsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

II. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert

III. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **13.04.2018** beschlossen.

Jarrestadt-Leben e.V.
Wiesendamm 123
22303 Hamburg
Tel. 040 279 18 17
info@jarrestadt-leben.de
www.jarrestadt-leben.de
Bankverbindung
IBAN: DE57200505501152212245
BIC: HASPDEHHXXX